

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 19.11.2021

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az.: Sch-Urh 72/17

In dem Schiedsstellenverfahren

der (...)

- **Antragstellerin** -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

die (...)

- **Antragsgegnerin** -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin (...) Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...) zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

Gründe:

I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften begehren von der Antragsgegnerin Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für PCs für das Jahr 2016.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften (GEMA, GÜFA, GVL, GWFF, TWF, VG Bild-Kunst, VFF, VGF und VG Wort), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. Juni 2019 (im Folgenden: Gesellschaftsvertrag, abrufbar unter: <https://www.zpue.de/download-center.html?search=&category%5B%5D=24&tag=&tag=>) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche der Urheber für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der VG Wort und der VG Bild-Kunst abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend (...).

Die Antragsgegnerin vertreibt u.a. PCs über ihren Online-Shop unter (...)

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 schlossen die Antragstellerin, die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) sowie mit dem Bundesverband Computerhersteller e.V. (BCH) im Januar 2014 jeweils gleichlautende Gesamtverträge zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs. Am 30. Januar 2014 wurde im Bundesanzeiger ein entsprechender gemeinsamer Tarif (vom 24. Januar 2014; vorgelegt als (...)) veröffentlicht, der ab 1. Januar 2011 insbesondere folgende Vergütungssätze (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7% und pro Stück) vorsieht (auf die Definitionen in Abschnitt 3 des Tarifs wird Bezug genommen):

- Verbraucher-PCs: 13,1875 Euro
- Business-PCs: 4,00 Euro.

Diese Vergütungssätze wurden mit Änderung der Gesamtverträge zwischen der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst einerseits und dem BCH bzw. BITKOM andererseits **für den Zeitraum ab 15. März 2016 bestätigt** sowie durch Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst und dem Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten e.V. (VERE) für den Zeitraum ab 2017 vereinbart. Aufgrund einer im Änderungsvertrag vereinbarten Abweichung bei der PC Definition veröffentlichte die Antragstellerin mit Datum vom 8. März 2016 im Bundesanzeiger für die Zeit ab dem 15. März 2016 einen neuen gemeinsamen Tarif über die Vergütung nach §§ 54, 54a UrhG für PCs, der aber die gleichen Vergütungshöhen wie der alte Tarif vorsieht (vgl. Tarif, vorgelegt als (...)).

Für den Zeitraum 2008 bis 2010 setzte das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. März 2017 (BGH, Az. I ZR 36/15 – „Gesamtvertrag PCs“; GRUR 2017, 694 ff.), folgende Vergütungssätze für PCs fest (wobei der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% bereits berücksichtigt ist):

- I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)
 - 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 12,43 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
 - 2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 12,43 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 10,55 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
- II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden
 - 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 5,08 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück
 - 2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 5,08 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 3,20 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück

Der Gesamtvertrag hatte eine Laufzeit bis 31. Dezember 2010.

Mit Schreiben vom (...) forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin zur Auskunft über die im Jahr 2016 in Verkehr gebrachten PCs und zur Zahlung der sich hieraus ergebenden Vergütung bis zum (...) auf. Dieses Schreiben wurde der Antragsgegnerin am (...) mit Rückschein zugestellt (...).

Daraufhin erteilte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom (...) die Auskunft, dass sie im Jahr 2016 insgesamt (...) (davon (...) Business-PCs aufgrund der IDC-Quote „others“) hergestellt bzw. importiert habe (...).

Mit Schreiben vom (...) stellte die Antragstellerin der Antragsgegnerin (Rechnungen Nr. (...)) auf Basis der erteilten Auskünfte und auf Grundlage des von ihr veröffentlichten Tarifs für PCs für das Jahr 2016 einen Betrag von (...) Euro (netto), zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%, insgesamt also (...) Euro in Rechnung, und bat um Überweisung des Rechnungsbetrags bis zum (...) (...).

Die Antragsgegnerin bezahlte nicht. Mit Schreiben vom (...) (...) mahnte die Antragstellerin die in Rechnung gestellte Forderung von insgesamt (...) Euro (brutto) unter Fristsetzung bis zum (...) an, mit weiterem Schreiben vom (...) (...) mahnte die Antragstellerin die Bezahlung der Forderung bis zum (...) an.

Die Antragstellerin trägt vor, die Angemessenheit der geltend gemachten, tariflichen Vergütungssätze ergebe sich bereits aus den mit dem BITKOM und dem BCH abgeschlossenen Gesamtverträgen. Im Urteil des OLG München vom 7. Mai 2015, Az. 6 Sch 12/13 WG, sei festgestellt worden, dass vergleichbare Regelungen in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für deren Billigkeit böten, insbesondere bei Gesamtverträgen zwischen den Prozessparteien oder unter Beteiligung einer dieser Parteien. Diese Vorgehensweise habe der BGH in seiner Entscheidung „Gesamtvertrag PCs“ ausdrücklich gebilligt. Auch die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften beim DPMA habe den Tarif nicht als unangemessen beanstandet.

Hilfsweise verwies die Antragstellerin zur Ermittlung der im Tarif festgesetzten Vergütungshöhe zunächst auf die Ergebnisse der empirischen Untersuchung über die Nutzung von aus privaten bzw. gewerblichen Mitteln angeschafften PCs, die durch die TNS Infratest GmbH im Auftrag der Antragstellerin im Jahr 2011 durchgeführt wurde (Konzept und Ergebnistabellen vorgelegt als Anlagen (...)), wie auch auf die Ergebnisse der Schiedsstellenstudie aus dem Jahr 2011 (TNS-Studie im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 37/08, Ergebnistabellen vorgelegt als Anlage (...)). Darüber hinaus verwies sie hinsichtlich der Nutzung von professionellen Workstations auf eine weitere im Auftrag der Antragstellerin durchgeführte Studie der GfK aus dem Jahr 2015 (sogenannte „N&V Studie“, vgl. Anlage (...)).

Nach dem Tarifzonenmodell der Antragstellerin, dem das Prinzip des abnehmenden Grenznutzens zugrunde liege und mit dem eine degressive wirtschaftliche Bewertung der empirisch ermittelten Vervielfältigungen möglich sei, ergebe sich hiernach für privat angeschaffte PC eine angemessene Vergütung i.H.v. 29,76 Euro (Schiedsstellenstudie) bzw. 43,87 Euro (Studie der Antragstellerin) und 21,55 Euro für professionelle Workstations (Studie der GfK). Für geschäftlich angeschaffte PC errechne sich eine angemessene Vergütung i.H.v. 14,87 Euro (Schiedsstellenstudie) bzw. 15,81 Euro (Studie der Antragstellerin) und 19,06 Euro für professionelle Workstations (Studie der GfK). Hinsichtlich der kleinen mobilen PCs ergebe sich auf Basis der empirischen Untersuchung der Antragstellerin eine angemessene Vergütung i.H.v. 71,08 Euro (vgl. zum Ganzen die Darstellung im Schriftsatz der Antragstellerin vom (...)).

Die ermittelte angemessene Vergütung liege jeweils über den gesamtvertraglich vereinbarten und tariflich geforderten Vergütungssätzen, weshalb letztere mit den Vorgaben des § 54a Abs. 4 UrhG zu vereinbaren seien. Auch bei Workstations läge die auf Basis der TNS-Studie errechnete angemessene Vergütung deutlich über der von der Antragstellerin geforderten tariflichen Vergütung.

Ergänzend trägt die Antragstellerin in ihrem letzten Schriftsatz von August 2021

vor:

Der technische Wandel habe im vergangenen Jahrzehnt eine Vielzahl neuer digitaler Nutzungsformen hervorgebracht, wie z.B. Streaming-Angebote, soziale Netzwerke, Messenger-Dienste und Cloud-Nutzungen, was auch für den vorliegenden Zahlungsanspruch betreffend das Jahr 2016 von Bedeutung sei. Neue empirische Erkenntnisse aus zwei im Jahr 2019 und 2021 durchgeführten Studien würden belegen, dass die neuen Nutzungsformen zu einem Anstieg des Privatkopievolumens insgesamt geführt hätten.

Mit Streaming-Angeboten sei etwa regelmäßig die Möglichkeit zur Offline-Nutzung durch sogenannte Tethered Downloads verbunden, bei denen es zu einer Vervielfältigung des jeweiligen Werks in einem Speicher, z.B. auf einem PC, komme. Auch bei dem sogenannten Streamripping (im Wege des Mitschneidens von Streams vervielfältigte Audio- und Videoinhalte) oder beim privaten Aufzeichnen, Versenden und Empfangen urheberrechtlich geschützter Inhalte in sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten wie z.B. YouTube, Facebook oder Whatsapp handle es sich um Vervielfältigungen im Rahmen der Schranken von § 53 Abs.1 und Abs. 2 UrhG. Beim Upload und Download von Werken in Clouds würden schließlich große Mengen relevanter Vervielfältigungen erstellt.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung der GfK im Jahr 2021 sei unter anderem die Nutzung von privat und geschäftlich angeschafften PCs untersucht worden (Anlagen (...)). Die Untersuchung habe unter Anwendung der Relevanzeinstufungen und Spieldauer- bzw. Speichervolumenfaktoren der ZPÜ für einen im Jahr 2021 genutzten PC im Laufe seiner Nutzungsdauer folgende relevante Vervielfältigungsmengen ergeben:

Gerätekatégorie	Audio		Video		BTX	
	Anzahl Werke	Spieldauer in Stunden	Anzahl Werke	Spieldauer in Stunden	Anzahl Werke	Volumen in GB
Privat angeschaffter PC	2.267,6	822,1 h	963,5	516,1 h	3.547,7	6,5 GB
Geschäftlich angeschaffter PC	651,6	430,3 h	290,0	221,7 h	3.808,3	6,2 GB

Für die verfahrensgegenständlichen PCs ergebe sich unter Anwendung des Tarifzonenmodells der Antragstellerin hiernach eine angemessene Vergütung von 73,17 EUR für privat angeschaffte PCs und von 44,51 EUR für geschäftlich angeschaffte PCs. Zu den Einzelheiten der Berechnung wird auf den Schriftsatz vom (...) verwiesen.

Die Antragsgegnerin befinde sich seit dem (...) mit der Zahlung der geforderten Vergütung in Verzug; der Anspruch auf Verzugszinsen ergebe sich aus § 286 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB.

Die Antragstellerin beantragt den Erlass eines Einigungsvorschlags, der Folgendes feststellt:

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin EUR (...) zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...) zu zahlen.

Mit Schreiben vom (...) teilte sie der Schiedsstelle mit, dass sie in allen bei der Schiedsstelle anhängigen Verfahren und damit auch in dem vorliegenden Verfahren an der Geltendmachung der Umsatzsteuer nicht länger festhält.

Die Antragsgegnerin beantragt die

Zurückweisung des Antrags der Antragstellerin.

Die Antragsgegnerin trägt vor, der Schiedsstelle in einer Vielzahl von Verfahren dargelegt zu haben, weshalb die von der Antragstellerin vorgestellte Berechnungsweise nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung entspreche und zu maßlos überzogenen Forderungen führe. Sie sehe der Vorstellung eines Vergütungsberechnungsmodells durch das OLG in der Entscheidung „Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik“ entgegen, um danach eine Stellungnahme abzugeben (vgl. Schriftsatz vom (...)).

Eine weitere Stellungnahme reichte die Antragsgegnerin nicht ein.

Der Antrag auf ein Verfahren vor der Schiedsstelle wurde der Antragsgegnerin mit Postzustellungsurkunde am (...) zugestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Zur Zulässigkeit des Antrags:

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft. Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörenden Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG – entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.
- b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 97 Abs. 1 Satz 1 VGG). Die mit Schreiben vom (...) erfolgte Mitteilung stellt eine zulässige Antragsänderung dar, § 95 Abs. 1 VGG i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO entsprechend.

2. Zur Begründetheit des Antrags:

- a) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich des geltend gemachten Zahlungsanspruchs aktivlegitimiert, § 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54b, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags.

Nach § 54h Abs. 1 UrhG kann der Anspruch nach § 54 UrhG zwar nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Seit Langem ist jedoch anerkannt, dass die Verwertungsgesellschaften die Geltendmachung ihrer Rechte einer Inkassostelle übertragen können, welche die Rechte der Verwertungsgesellschaften in eigenem Namen wahrnimmt (vgl. z.B. Schiedsstelle ZUM 2000, 599 und LG Stuttgart ZUM 2001, 614, 616 - Gerätevergütung für

CD-Brenner). Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine derartige Inkassostelle. Der Gesetzgeber hat in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU nunmehr explizit in § 3 VGG geregelt, dass Verwertungsgesellschaften bestimmte Tätigkeiten auf von ihnen kontrollierte Einrichtungen, sog. „Abhängige Verwertungseinrichtungen“ (§ 3 Abs. 1 VGG) übertragen können. In Betracht kommt dabei nach der Gesetzesbegründung „das gesamte Spektrum der Rechtswahrnehmung, von der Vergabe von Nutzungsrechten über die Rechnungsstellung und den Einzug von Vergütungsforderungen (Inkasso) bis hin zur Verteilung der Einnahmen aus den Rechten“ (BT-Drucks. 18/7223, Seite 72). Die Antragstellerin ist demnach so eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ gemäß § 3 Abs. 2 VGG. Sie nimmt die Rechte der Verwertungsgesellschaften im eigenen Namen wahr. Auf diese Tätigkeit sind nach § 3 Abs. 2 VGG die Vorschriften des VGG entsprechend anzuwenden, so insbesondere auch § 49 VGG.

Die Aktivlegitimation der Antragstellerin ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch vor Inkrafttreten des VGG wiederholt bejaht worden (z.B. BGH, Urteil vom 30. November 2011, Az.: I ZR 59/10, Rz. 19 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät, GRUR 2012, 705 ff.; BGH, Urteil vom 20. Februar 2013, Az.: I ZR 189/11, Rz. 13 – Weitergeltung als Tarif, GRUR 2013, 1037 ff.; BGH, Urteil vom 21. Juli 2016, Az.: I ZR 212/14, Rz. 33 – Gesamtvertrag Speichermedien, GRUR 2017, 161 ff.; BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az.: I ZR 39/15, Rz. 24 – PC mit Festplatte I, GRUR 2017, 716 ff.).

- b) Die Antragsgegnerin ist passivlegitimiert, §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG. Sie hat eigener Auskunft nach innerhalb des streitgegenständlichen Zeitraums die verfahrensgegenständlichen PCs importiert bzw. hergestellt und in Deutschland in Verkehr gebracht.
- c) Da somit ein Herstellen bzw. Importieren und Veräußern bzw. In-Verkehr-Bringen von PCs im Sinne des gemeinsamen Tarifs der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30. Januar 2014 bzw. vom 8. März 2016) vorliegt, ist die Antragsgegnerin für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2016 verpflichtet, eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 60a bis 60f UrhG vervielfältigt

wird, so hat der Urheber des Werkes nach §§ 54, 54b Abs. 1 UrhG gegenüber dem Importeur bzw. Hersteller von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Bei PCs handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG – um solche Geräte. PCs verfügen ihrem Typ nach über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben.

(a) Im Jahr 2011 gab die Schiedsstelle im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens (Az.: Sch-Urh 37/08) eine empirische Untersuchung zu PCs in Auftrag (TNS-Studie, Ergebnistabellen vorgelegt als Anlage AS 19; vgl. hierzu auch OLG München, Urteil vom 14. März 2019, Az.: 6 Sch 10/15 WG). Die Studie belegt, dass PCs als Vervielfältigungsgeräte verwendet werden, die in hinreichendem Maße urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen von Audio- und Videoinhalten sowie stehendem Text und Bild vornehmen. Aufgrund der mit der gesetzlichen Regelung in § 54 Abs. 1 UrhG verbundenen, typisierten Betrachtungsweise der Benutzung wird jedes nicht nur theoretisch zur Vervielfältigung nutzbare Gerät in die Vergütungspflicht einbezogen (vgl. Dreier in: Dreier / Schulze, UrhG, Kommentar, 6. Aufl. 2018, § 54 Rn. 6 a.E., 10). Maßgebend ist dabei der übliche Gebrauch des Geräts. Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, ist dies erst bei der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, S. 42).

(b) Mangels anderer Anhaltspunkte geht die Schiedsstelle davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen PCs über die in Abschnitt 3. des gemeinsamen Tarifs genannten Eigenschaften verfügen.

(c) Nach der Rechtsprechung des BGH ist auch für Businessgeräte eine Vergütung zu entrichten, es sei denn, der Vergütungspflichtige weist nach, dass die Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG

vorbehalten sind und mit ihrer Hilfe allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind oder nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

Der BGH führt in seinem Urteil vom 16. März 2017 (Az.: I ZR 36/15, Gesamtvertrag PCs, GRUR 2017, 694ff) unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG aus:

„Unter Berücksichtigung der praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des privaten Zwecks der Nutzung von zur Vervielfältigung geeigneten Geräten oder Trägermaterial steht es allerdings mit der Richtlinie in Einklang, für den Fall, dass diese Geräte oder Trägermaterialien nicht eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind, eine widerlegbare Vermutung für eine vergütungspflichtige Nutzung gem. § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aufzustellen. Dies gilt nicht nur, wenn diese Geräte und Medien natürlichen Personen überlassen werden (...), sondern auch dann, wenn sie einem gewerblichen Abnehmer überlassen werden (vgl. BGH, GRUR 2012, 705 Rn. 33 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät; GRUR 2014, 984 Rn. 53 – PC III). Diese Vermutung kann durch den Nachweis entkräftet werden, dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG angefertigt worden sind oder nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden (vgl. BGH, GRUR 2012, 705 Rn. 33 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät; GRUR 2014, 984 Rn. 53 – PC III; BGH, GRUR 2017, 172 Rn. 91 – MusikHandy).“

(3) Die Schiedsstelle nimmt zur Kenntnis, dass sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen zu verfestigen scheint (zuletzt mit Urteil des BGH vom 10. September 2020, Az.: I ZR 66/19 - „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20).

(a) Für den Zeitraum 2008 bis 2010 setzte das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in

einem Gesamtvertragsverfahren die Vergütungssätze wie folgt fest, wobei ein Gesamtvertragsnachlass von 20% bereits enthalten war (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrags):

- I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)
 - 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 12,43 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
 - 2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 12,43 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 10,55 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
- II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden
 - 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 5,08 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück
 - 2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 5,08 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 3,20 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück

Hieraus ergeben sich Vergütungssätze ohne Gesamtvertragsnachlass in Höhe von **13,1875 Euro** (netto) für Verbraucher-PCs ohne eingebauten Brenner (Ziffer I.1.b.) und in Höhe von **4,00 Euro** (netto) für Business-PCs ohne eingebauten Brenner (Ziffer II.1.b.).

Dieses Urteil wurde durch Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. März 2017 bestätigt (BGH, Az. I ZR 36/15 – „Gesamtvertrag PCs“; GRUR 2017, 694 ff.). Bei der Festsetzung eines Gesamtvertrags könnten vergleichbare Regelungen in anderen Gesamtverträgen insbesondere dann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Billigkeit einer Regelung bieten, wenn diese Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden seien. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall erfüllt. Die Vorgaben des Gesetzgebers zur

Bestimmung der Vergütungshöhe (§ 54a UrhG) seien auch bei der Bemessung der Vergütung in dem von den Parteien für die Zeit ab 1. Januar 2011 geschlossenen Gesamtvertrag zu beachten gewesen. Es sei zu vermuten, dass eine solche vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung im Sinne von § 54a UrhG entspreche als eine Vergütung, die auf der Grundlage empirischer Studien errechnet worden sei.

- (b) In einem weiteren Urteil hat das Oberlandesgericht München am 14. März 2019 (Az: 6 Sch 10/15 WG) gegenüber einem sogenannten „Außenseiter“, also einer nicht an einem Gesamtvertrag beteiligten oder einem Gesamtvertrag beigetretenen Partei, für denselben Zeitraum 2008-2010 diejenigen Vergütungssätze zugrunde gelegt, welche der BGH in seinem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ als angemessen gebilligt hatte.

Der BGH hat dieses Vorgehen in seinem Urteil vom 10. September 2020 (Az. I ZR 66/19) bestätigt. **Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpfe an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF genannten Nutzungen tatsächlich entstandenen Schadens darstellt.** Für einen Gesamtvertrag, der nach Durchführung eines Verfahrens vor einer sachkundigen Schiedsstelle im Zuge eines zwei Instanzen umfassenden Gerichtsverfahrens gerichtlich festgestellt werde, gelte im Ergebnis nichts Anderes.

- (c) Vorliegend haben die Antragstellerin sowie die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst mit dem Bundesverband Computerhersteller e.V. (BCH) und dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom) für den Zeitraum ab 2011 gleichlautende Gesamtverträge abgeschlossen, woraus sich Vergütungen ohne Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 13,1875 EUR bzw. 4,00 EUR ergeben, und auf der Grundlage der Gesamtverträge die entsprechenden Tarife für PCs bis beziehungsweise ab 14. März 2016 veröffentlicht.

Diese Vergütungssätze wurden mit Änderung der Gesamtverträge zwischen der Antragstellerin und dem BCH bzw. BITKOM mit Wirkung zum 15. März 2016 bestätigt sowie durch Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der Antragstellerin und dem Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten e.V. (VERE) für den Zeitraum ab 01. Januar 2017 wiederum vereinbart.

Somit liegen für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2016 Gesamtverträge vor, in denen einvernehmlich eine Vergütung für PCs festgesetzt wurde, die zumindest unter Beteiligung **einer** Partei des vorliegenden Verfahrens, nämlich der Antragstellerin, zustande gekommen sind. Zwar ist die Antragsgegnerin als sogenannte „Außenseiterin“ an diesen Gesamtvertragsverhandlungen nicht beteiligt gewesen und sie ist dem jeweiligen Gesamtvertrag auch nicht beigetreten. Nach den Feststellungen des BGH in seinem Urteil vom 16. März 2017 (vgl. oben a)), die in dem Urteil vom 10. September 2020 wiederholt wurden (vgl. oben b)), kann die Festsetzung **einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten; dies gelte insbesondere dann, wenn ein solcher Vertrag zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden sei.** Mit Urteil vom 10. September 2020 (vgl. oben) hat der BGH seine Rechtsprechung auch auf sogenannte Außenseiter erstreckt.

Zwar führt der BGH auch aus, dass die Annahme einer indiziellen Wirkung die Darlegungs- und Beweislast der Verwertungsgesellschaft für die Angemessenheit der zugrunde gelegten Vergütungssätze unberührt lasse und es einer am Gesamtvertragsverfahren nicht beteiligten Partei (vorliegend: die Antragsgegnerin) unbenommen bleibe, die Angemessenheit der verlangten Vergütung zu bestreiten.

Die Schiedsstelle hat jedoch bereits mehrfach betont, dass es aus ihrer Sicht faktisch unmöglich sein wird, aus der Position einer nicht am Gesamtvertragsverfahren beteiligten Partei heraus substantiiert nachzuweisen, dass die ausgehandelten Vergütungen nicht angemessen sind, zumal nach den Feststellungen des BGH eine gesamtvertraglich festgesetzte Vergütung eher der angemessenen Vergütung entspreche als

eine solche, die auf Grundlage einer Studie errechnet worden ist. Mit abweichenden Berechnungen anhand einer Studie kann die ausgehandelte angemessene Vergütung somit faktisch nicht widerlegt werden. Offen bleibt, welche anderen Möglichkeiten dann noch für einen Außenseiter – hier: die Antragsgegnerin - bestehen, um den Nachweis der Unangemessenheit zu führen.

Zwar ist eine Verwertungsgesellschaft nach § 35 VGG verpflichtet, mit Nutzervereinigungen über die von ihr wahrgenommenen Rechte Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen (vgl. hierzu § 34 Abs. 1 VGG) abzuschließen, wenn ihr dies aufgrund der Größe der Nutzervereinigung zuzumuten ist. Auch gelten nach § 38 Satz 2 VGG die in Gesamtverträgen vereinbarten Vergütungssätze als Tarife. Dies gilt allerdings nur für Verbandsmitglieder, nicht aber für Außenseiter. Dass die in einem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütungssätze gemäß § 38 Satz 2 VGG als Tarife gelten, beschränkt sich dem Gesetzeswortlaut nach („soweit“) auf die Vertragsteile (so das OLG München in seinem Urteil vom 29. April 2010, Az.: 6 WG 6/10, MMR 2010, 482, 483 unter Heranziehung der Kommentierungen von Gerlach in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 13 UrhWG Rn. 4; Nordemann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Aufl., § 13 UrhWG Rn. 7; Schulze, in: Dreier-Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 13 UrhWG Rn. 10; vgl. auch die aktuelle Kommentierung von Schulze, in: Dreier-Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 38 VGG Rn. 8).

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass bei den Vertragsverhandlungen vor Abschluss eines Gesamtvertrages die auf die spezifische Nutzung bezogenen Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung durch die Vertragsparteien hinreichend sorgfältig ausgearbeitet worden sind, sodass aufgrund der Einbeziehung der Nutzerseite bei der vertraglichen Festlegung der Vergütungssätze bereits ein hinreichender Interessenausgleich stattgefunden hat (Freudenberg in: BeckOK Urheberrecht, Stand: 15.09.2020, § 38 VGG Rn. 12).

Die Regelung des § 38 Satz 2 VGG gilt nach § 40 Abs. 1 Satz 3 VGG auch im Hinblick auf die nach § 40 Abs. 1 Satz 2 VGG bestehende Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft zur Aufstellung von Tarifen auf

Grundlage einer empirischen Untersuchung. Es steht den Beteiligten also frei, auch ohne selbständige empirische Untersuchung nach § 93 VGG einen Gesamtvertrag über die Geräte- und Speichermedienvergütung abzuschließen. Die darin vereinbarten Vergütungssätze gelten dann als Tarife (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum VG-Richtlinien-Umsetzungsgesetz, BT-Drucks. 18/7223, Seite 85). Die Regelung unterstellt, dass die Gesamtvertragsparteien aufgrund der jeweils unterschiedlich gelagerten Interessen und der gemeinsamen fachlichen Kompetenz in der Lage sind, einen angemessenen Vergütungssatz zu verhandeln, sodass eine selbständige empirische Untersuchung in diesem Falle keine wertvolleren Erkenntnisse bringen würde (Freudenberg, a.a.O., § 40 Rn. 14).

Außenseiter haben jedoch – anders als Gesamtvertragspartner (vgl. BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az.: I ZR 35/15 - „externe Festplatten“, Rn. 27) – die Möglichkeit, den aus einem Gesamtvertrag abgeleiteten Tarif vor der Schiedsstelle und den Gerichten überprüfen zu lassen (§§ 92 Abs. 1 Nr. 2, 128 f. VGG; Schulze in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz § 40 VGG Rn. 10; allgemein zur Überprüfung der Tarife: BVerfG, Beschluss vom 19. September 1996, Az.: 1 BvR 1767/92 - „Kopierläden I“, GRUR 1997, 123, 124).

Welchen Wert hat ein derartiges, gesetzlich vorgesehenes Prüfungsverfahren, wenn mittlerweile für alle Geräte- und Speichermedientypen Gesamtverträge existieren und aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin immer sowohl Gesamtvertragspartnerin als auch Beteiligte eines Verfahrens nach §§ 92 Abs. 1 Nr. 2, 128 f. VGG ist, im Prüfungsverfahren festgestellt wird, dass den gesamtvertraglichen Vergütungssätzen eine Indizwirkung im Hinblick auf deren Angemessenheit zukommt, es dem Außenseiter mangels Einblicken in den Ablauf der Gesamtvertragsverhandlungen und die eventuell in diesen Verhandlungen herangezogenen empirischen Untersuchungen aber schlechthin unmöglich ist, diese Indizwirkung – wie von den Gerichten gefordert (so vgl. BGH, Urteil vom 10. September 2020, a.a.O., Seite 11) – substantiiert zu bestreiten? Findet keine wirkliche Überprüfung der Angemessenheit der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze statt, erscheint dies auch vor dem Hintergrund als problematisch, dass letztlich Dritte, nämlich die

Endabnehmer der Geräte und Speichermedien und damit zu einem großen Teil Verbraucher, die ausverhandelten Gebühren tragen müssen. Faktisch handelt es sich also entgegen der diesbezüglichen Feststellung des Bundesgerichtshofs um Verträge zu Lasten Dritter. Dass der Gesetzgeber eine Überprüfung der Kalkulationsgrundlagen ermöglichen wollte, wird aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu einem Vorschlag des Bundesrats deutlich, der darauf zielte, die Verwertungsgesellschaften zu verpflichten, die aus den empirischen Untersuchungen abgeleiteten Kalkulationsgrundlagen und Tarifberechnungen zu veröffentlichen. Dies lehnte die Bundesregierung folgendermaßen ab (BT-Drucks. 18/7453, Seite 4):

„Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die Aufnahme einer solchen Regelung, da eine Überprüfung der Kalkulationsgrundlagen von Verwertungsgesellschaften bei der Tarifaufstellung durch die Aufsichtsbehörde (Staatsaufsicht beim Deutschen Patent- und Markenamt) sowie die Schiedsstelle und auch durch die ordentlichen Gerichte in Streitverfahren jederzeit möglich ist.“

Der Justizgewähranspruch aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 GG umfasst neben dem (formalen) Recht auf Zugang zu den Gerichten auch eine „grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstandes“ (BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2010, Az.: 1 BvR 1382/10, NJW 2011, 1497ff., Rn. 16 m.w.N., vgl. auch Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 30. Aufl. 2014, Einl. Rn. 50). Das Gebot des fairen Verfahrens hat auch für die Beweiserhebung Bedeutung (BVerfG, Beschluss vom 25. Juli 1979, Az.: 2 BvR 878/74, NJW 1979, 1925ff). Die gebotene wirksame gerichtliche Kontrolle darf nicht in einer für den Rechtsschutzsuchenden unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden (BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2010, Az.: 1 BvR 1382/10, a.a.O., m.w.N.). Ein in der jeweiligen Prozessordnung eröffnetes Rechtsmittel darf das Gericht nicht ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer „leerlaufen“ lassen (ebenfalls BVerfG, a.a.O., m.w.N.).

Es erscheint als nahezu unmöglich, als unbeteiligter Dritter überzeugungskräftige Beweise beibringen zu können, wonach bei den

Verhandlungen der Gesamtvertragspartner nicht nur die gesetzlichen Kriterien aus § 54a UrhG, sondern beispielsweise auch noch ausstehende urheberrechtliche Vergütungsansprüche, rein kaufmännische Gesichtspunkte, durch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesamtvertragsparteien aufgelaufene oder drohende Kosten oder sonstige pragmatische Erwägungen eine Rolle gespielt haben. Während des Symposiums zur Zukunft der Gerätevergütung am 21.05.2019 im DPMA war seitens einer Verhandlungsführerin auf Nutzerseite (sinngemäß) von Verhandlungen „wie auf einem Basar“ die Rede.

Die Schiedsstelle verkennt nicht, dass damit die Tarifüberprüfung mindestens gemäß § 92 Abs.1 Nr. 2 VGG durch die Rechtsprechung des OLG München und des BGH an einem toten Punkt angelangt ist.

In Anbetracht dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung muss die Schiedsstelle aber davon ausgehen, dass das Oberlandesgericht auch im vorliegenden Fall eine Vergütung für PCs für das Jahr 2016 festsetzen wird, die den gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätzen entspricht, so dass weitere Ausführungen zu einer aus Sicht der Schiedsstelle angemessenen Vergütung für PCs nicht zum Tragen kämen.

Die Schiedsstelle weist jedoch auf Folgendes hin:

Die Aussagekraft und Belastbarkeit der Ergebnisse der empirischen Auftrags-Studie der GfK aus dem Jahr 2021 (vgl. oben) kann vorliegend ohne umfassende Darlegung und Prüfung der Methodik nicht nachvollzogen bzw. beurteilt werden.

Es fällt aber auf, dass selbst eine auf Basis der vorgelegten Ergebnisse dieser Parteistudie nach dem Schiedsstellenmodell **berechnete** angemessene Vergütung für Privat-PCs in jedem Fall deutlich unterhalb der für den Zeitraum ab 2016 erneut gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung läge.

Setzt man die von der Antragstellerin als relevant erachteten Vervielfältigungen für Privat-PCs in voller Höhe in das Berechnungsmodell der Schiedsstelle ein (Audio: 822,1 Spielstunden; Video: 516,1 Spielstunden; BTX: 6,5 GB), errechnet sich hieraus eine angemessene Vergütung in Höhe von 11,41 EUR, während der Gesamtvertrag – vor Abzug des Gesamtvertragsnachlasses in Höhe von 20% - von einer angemessenen Vergütung in Höhe von 13,1875 EUR ausgeht.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die die von der Antragstellerin als relevant angesetzten Vervielfältigungen unter mehreren Gesichtspunkten kritisch zu hinterfragen sind.

So werden kostenpflichtige Downloads zu 50% angesetzt, obwohl nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Anspruch auf Zahlung einer Gerätevergütung erloschen ist, wenn der Rechtsinhaber für die Erteilung seiner Zustimmung zum Herunterladen des Werks aus dem Internet eine Vergütung erhalten hat (zuletzt BGH, Urteil vom 16.03.2017 – I ZR 35/15, Rz. 68-70, „externe Festplatten“). Gleiches muss für die unterstellte Offline-Speicherung beim Streaming gelten, sofern diese im Rahmen eines kostenpflichtigen Abonnements vorgenommen wird.

Diese wird aber von der Antragstellerin zu 100% angesetzt.

Die Synchronisation mit einer Cloud, einem Netzwerk oder einer Festplatte wird im Ergebnis immerhin zu 40% angesetzt, obwohl hier die Kopie eventuell gar nicht auf dem vergütungspflichtigen PC erstellt wird (sondern auf der Cloud, dem Netzwerk oder der Festplatte). Gleiches gilt für die Synchronisation mit anderen Geräten, welche zu 50% angesetzt wird. Relevante Kopien auf dem vergütungspflichtigen PC werden nämlich – jedenfalls zum Teil - in den gesonderten Kategorien „Kopie von Speichermedium auf abgefragtes Gerät“ bzw. „Kopie von Gerät auf abgefragtes Gerät“ gesondert erfasst.

Schließlich wird auch die Kopie von dem PC auf andere Speichermedien oder Geräte zu 40% angesetzt, obwohl bei diesem Vorgang nicht der PC das vergütungspflichtige Gerät ist, sondern das jeweilige Gerät oder Speichermedium, auf dem die Kopie erstellt wird.

Je nach Einordnung dieser Vorgänge als relevant / irrelevant käme es zu weiteren, teilweise erheblichen Abschlägen auf eine errechnete angemessene Vergütung. Blieben *beispielsweise* die Vorgänge „Download

kostenpflichtig“, „Synchronisation mit Cloud/Netzw./FP“ und „Synchronisation mit anderen Geräten“ unberücksichtigt, würde sich nach dem Schiedsstellenmodell eine angemessene Vergütung für Privat-PCs von nur 9,37 EUR errechnen, während der Gesamtvertrag – vor Abzug des Gesamtvertragsnachlasses in Höhe von 20% - von einer angemessenen Vergütung in Höhe von 13,1875 EUR ausgeht..

- (d) Unter der Annahme, dass das Oberlandesgericht trotz der aufgezeigten Unwägbarkeiten die gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung als angemessen erachten wird, errechnet sich eine Vergütung für die beauskunfteten PCs von insgesamt (...) Euro (netto):

Jahr	Verbraucher-PC	Business-PC
2016	(...)	(...)

Multipliziert man die in den streitgegenständlichen Jahren in Verkehr gebrachten Verbraucher-PCs mit der Vergütung pro Verbraucher-Gerät, ergibt sich ein Betrag in Höhe von (...) Euro (netto; gerundet).

Multipliziert man die in den streitgegenständlichen Jahren in Verkehr gebrachten Business-PCs mit der Vergütung pro Business-Gerät, ergibt sich ein Betrag in Höhe von (...) Euro (netto; gerundet).

In der Summe ergibt sich ein Betrag in Höhe von (...) Euro (netto; gerundet).

Auf die Geltendmachung der Umsatzsteuer hat die Antragstellerin mit Schreiben vom (...) verzichtet.

- d) Die Voraussetzungen des Verzugs für den für das Jahr 2016 geltend gemachten Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG liegen erst seit der mit Ablauf im Mahnschreiben vom (...) (...) gesetzten Frist, mithin seit dem (...) vor. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung erachtet die Schiedsstelle billigem Ermessen entsprechend, § 121 Abs. 1 S. 1 VGG, da die Bemessung der Vergütungshöhe – wie ausgeführt - derzeit mit großer Unsicherheit behaftet ist und der Verfahrensausgang aufgrund der sich erst verfestigenden Rechtsprechung für die Antragsgegnerin nicht vorhersehbar war. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden, § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

VI.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

(...)

(...)

(...)